

immer stärkerem Maße im stetigen Zusammenwirken mit dem Eigentum anderer LPG-Kollektive und mit dem Volkseigentum realisiert wird.⁶

2.4.2 Das gemeinschaftliche Eigentum wird nicht aus der Verfügungsbefugnis der beteiligten Betriebe herausgelöst. Diese geben zwar die Befugnis zur Alleinverfügung über ihr Eigentum auf, begründen dafür aber ein gemeinsames Verfügungsrecht über das gesamte gemeinschaftliche Eigentum. Ihre Pflichten, aber auch ihre Rechte erweitern sich damit. Dieser Prozeß kann sich in verschiedenen Formen vollziehen. Wesentlich ist jedoch, daß er zu keiner Minderung des Eigentumsumfangs des an der Kooperationsgemeinschaft beteiligten landwirtschaftlichen Betriebes führen darf.

2.4.3 Beteiligen sich staatlich-sozialistische Betriebe an den ZBE, so fließen Teile des Volkseigentums in das gemeinschaftliche Vermögen ein. So „kommt es zur unmittelbaren Verzahnung zwischen genossenschaftlichem Eigentum und Volkseigentum, das bis zur festen Konstituierung neuer Formen sozialistischen Eigentums (Volks- und Genossenschaftseigentum) führt“.⁷ Es handelt sich sozialökonomisch und juristisch um gemischtes Eigentum. Die Partner sind Anteilseigentümer.⁸

Nach der gegenwärtigen rechtlichen Regelung in den Musterstatuten für ZGE ebenso wie nach der bisherigen Rechtsauffassung geht das von den LPG eingebrachte Eigentum auf die neu gebildete juristische Person (ZGE) über. Unseres Erachtens ist es notwendig, diese Frage unter neuen Gesichtspunkten gründlich zu prüfen.

a) ökonomisch gesehen bleibt das Eigentum der ZGE/ZBE gemeinschaftliches Eigentum ihrer Mitgliedsbetriebe. Hier besteht kein prinzipieller Unterschied zwischen dem Eigentum der ZGE/ZBE und dem gemeinschaftlichen Eigentum, das in anderen Formen der kooperativen Arbeit zusammengefaßt ist.

b) Die Eigentümerstellung der Betriebe hat wesentliche ideologische Bedeutung. Sie bringt die Verantwortung der Kooperationspartner für die ordnungsgemäße Verwendung und Erhaltung sowie den Schutz des gemeinschaftlichen Vermögens sehr nachhaltig zum Ausdruck. Es kommt doch entscheidend darauf an, daß die Werktätigen der beteiligten Betriebe im Zuge der kooperativen Arbeit diese Verantwortung nicht vernachlässigen. Genauso, wie sie sich innerhalb ihres Betriebes für dessen Vermögen verantwortlich fühlen, müssen sie es auch bezüglich des gemeinschaftlichen Eigentums halten. Ein derartiges Verantwortungsbewußtsein wird aber durch ihre Eigentümerstellung — besonders unter Berücksichtigung der Mentalität der Bauern — wesentlich erleichtert.

c) An den Gemeinschaftseinrichtungen (ZBE) können sich auch die staatlich-sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe beteiligen. Wie soll hier mit den einzubringenden Vermögensteilen verfahren werden? Wenn wir an der bisherigen Konstruktion festhalten, daß die ZGE/ZBE juristischer Eigentümer sind, würde damit nicht Volkseigentum untergehen? Das kann nicht gewollt sein. Vielmehr muß die ZGE/ZBE, wenn sie juristische Person ist, Verwalter oder Rechtsträger des gemischten Eigentums sein. Diese Meinung

6 vgl. W. Ulbricht, „Die Bedeutung des Werkes ‚Das Kapital‘ von Karl Marx für die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in dr&r DDK und den Kampf gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem in Westdeutschland“, ND (B) vom 13. 9. 1967, S. 6.

7 ebenda

8 Vgl. auch Grundsätze über gemeinsame Investitionen genossenschaftlicher und staatlicher Betriebe der Landwirtschaft, der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels, VuM des Landwirtschaftsrates der DDR, 1967, Sonderdruck Nr. 2, S. 18 ff.